

Ehrenordnung

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Vereinszugehörigkeit

- (1) Die Vereinszugehörigkeit beginnt mit dem Eintrittsdatum.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch die Abteilung.

§ 2 Ehrung für Leistungen und Einsatz für den Verein

- (1) Der Verein ehrt mit der bronzenen Ehrennadel Mitglieder und Mannschaften für Ihre besonderen (z.B. sportlichen etc.) Erfolge
- (2) Der Verein ehrt im Weiteren Mitglieder mit der silbernen Ehrennadel, die sich durch ihre nachgewiesene Vereinszugehörigkeit in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben.
- (3) Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die sich als ehrenamtliche Träger und durch die Übernahme von Vereinsämtern und Aufgaben in besonderer Weise und selbstlos für den Verein verdient gemacht und durch Ihr Wirken das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gefördert haben.

§ 3 Ehrung für langjährige Vereinszugehörigkeit

- (1) Im Weiteren ehrt der Verein seine Mitglieder
 - a) bei 15-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der bronzenen Ehrennadel,
 - b) bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der silbernen Ehrennadel und
 - c) bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit mit der goldenen Ehrennadel.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Darüber hinaus ehrt der Verein natürliche Personen die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben mit dem Titel „Ehrenmitglied des SV „Grün-Weiß“ Birkenwerder e.V.“.
- (2) Voraussetzung für Vereinsmitglieder ist eine 10-jährige ununterbrochene stimmberechtigte Mitgliedschaft im Verein.
- (3) Sie sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen, haben jedoch über die dort diskutierten Vereinsangelegenheiten stillschweigen zu wahren.

§ 5 Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Ehrungen im Verein.
- (2) Vorschläge auf Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft können von der Abteilungsleitung an den Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe des Termins der Mitgliederversammlung entsprechend § 7 der Satzung gerichtet werden.
- (3) Der Vorstand kann auch eigene Vorschläge aufstellen.
- (4) Der Vorstand beschließt, welche Vorschläge zur Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen für Leistung und Einsatz an die Mitgliederversammlung herangetragen werden soll.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über Vorschläge zur Ehrung gemäß §2 und Ehrenmitgliedschaft gemäß §4.
- (6) Der Vorstand beschließt über Ehrungen gemäß §3 mit einfacher Mehrheit.

Ehrenordnung

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Ehrenordnung wurde durch den Vorstand am 18.05.2016 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.
- (2) Sofern diese Ehrenordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung entsprechend.
- (3) Alle älteren Ehrenordnungen treten hiermit außer Kraft.